

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 1 (1843)

Vereinsnachrichten: Grundlagen eines fünförtlichen historischen Vereins
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundlagen eines fünftlichen historischen Vereins.

(Berathen und angenommen am 10 Jänner 1843.)

§. 1.

Es besteht ein historischer Verein für die Cantone Lucern, Uri,
Schwyz, Unterwalden und Zug.

A. Zweck und Aufgabe des Vereins.

§. 2.

Zweck des Vereins ist Geschichts- und Alterthumskunde zunächst
der fünf Orte.

§. 3.

Das Forschen in der Geschichte erstreckt sich von den ältesten
Zeiten bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, mit Fest-
haltung folgender Hauptperioden:

- a. Vorromische Zeit;
- b. Römische Zeit;
- c. Deutsche Zeit;
- d. Ältere eidgenössische Zeit;
- e. Zeit der Glaubensstrennung;
- f. Die drei letzten Jahrhunderte.

§. 4.

Die historische Forschung besitzt zwei Hauptrichtungen:

- a. Die kirchliche;
- b. Die politische.

§. 5.

Das Forschen im kirchlichen Gebiete umfasst vorzüglich:

- a. Das Bisthum Constanz, in seinen Pfarreien (Capellen und geistlichen Corporationen), Decanaten und Archidiocesaten, sowohl innerhalb der fünf Orte, als in den übrigen Cantonen, selbst wenn sie durch die Glaubensänderung vom Bisthume getrennt worden sind; daher Aufsuchung aller hierauf bezüglichen historischen Denkmäler, und namentlich mittelalterlicher Urkunden, Chroniken, Jahrzeitbücher (Necrologien) u. s. w., vorab in den Archiven und Bibliotheken der Pfarreien, Stifte, Klöster und Ritterhäuser, noch bestehender oder früher aufgehobener; (auch Benützung der Archive in Constanz und Carlsruhe.)
- b. Die allgemein-kirchlichen Verhältnisse; — Metropolitanverband, Nuntiatur und Rom. (Auch Benützung der Archive und Bibliotheken in Mainz und Rom.)

§. 6.

Das Forschen im politischen Gebiete begreift:

- a. Im Allgemeinen alles, was die Geschichte, die Zustände, Sitten und Verhältnisse jedes einzelnen der fünf Orte, im Innern und nach Außen, beschlägt; und insbesondere
- b. Hof- und Dorfrechte, Allmend- und Genossenrechte, Stadtrechte;
- c. Orts- und Bundesrechte. Darum Durchsuchung der Archive und Bibliotheken: des Staats, der Städte, Zünfte und Dorfgemeinden; Anfrage bei einzelnen Bürgern. (Auch Benützung auswärtiger, hauptsächlich österreichischer Archive).

§. 7.

Die Alterthumskunde befaßt sich mit Auffindung, Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler, sowohl aus der vorchristlichen, als aus der christlichen Zeit; z. B. Inschriften, Waffen, Wappen, Münzen, Bauwerke, Kunstwerke (in Stein, Holz, Glas, Pergamen ic.), Kirchengeräthe, Hausgeräthe u. a. m.

B. Bildung und Wirksamkeit des Vereins.

§. 8.

Als ordentliche Mitglieder des Vereins werden Solche aufgenommen, welche in einem der fünf Orte wohnhaft sind. Auswärtige können als außerordentliche oder correspondirende Mitglieder eintreten, geistliche und weltliche Corporationen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§. 9.

Die in jedem der fünf Orte wohnenden Vereinsmitglieder bilden für sich besondere Abtheilungen.

| §. 10.

Nach §. 2. der Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz werden die Mitglieder des fünfförtlichen Vereins, sobald sie es wünschen, von Rechtswegen Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft.

§. 11.

Der Verein wählt, zur Leitung der Geschäfte, auf zwei Jahre einen Ausschuß von drei Mitgliedern, und bezeichnet unter denselben den Vorstand und Schreiber. Jede Vereinsabtheilung in den fünf Orten bestimmt aus sich dasjenige Mitglied, an welches der Ausschuß seine Mittheilungen macht, und welches derselbe in wichtigen Fällen zu Rathe zieht.

XXXVIII

§. 12.

Der Verein versammelt sich alljährlich, nach eigener Bestimmung, abwechselnd an einem der fünf Orte. Seine Verrichtungen sind:

- a. Anhörung des Jahresberichts des Ausschusses;
 - b. Einvernehmen der Berichte einzelner Abtheilungen;
 - c. Anhörung der Arbeiten von Seite der Mitglieder;
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder;
 - e. überhaupt Berathung und Verfügung über alles, was in den Bereich des Vereins gehört.
-